

B & K Rechts-Hinweis

10/2014

Achtung! Bundesgerichtshof gewährt Kunden das Recht zur Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung

I. Ausgangslage

Wer kennt das nicht: Ein Kunde zahlt nicht. Häufig bleibt dem leistenden Unternehmen dann keine andere Möglichkeit übrig, als die Forderung vor dem Zivilgericht gegen den Kunden einzuklagen. Dabei sollte er besonders darauf achten, dass die an den unternehmerischen Kunden ausgestellte Rechnung den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Denn in einer aktuellen Entscheidung (BGH, *Urteil* vom 26.06.2014 – VII ZR 247/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass der Leistungsempfänger Unternehmer das von ihm geschuldete Entgelt grundsätzlich (nach § 273 Abs. 1 BGB) zurückhalten darf, bis der Leistende ihm gegenüber eine den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts entsprechende Rechnung erteilt hat. Sofern ernstlich zweifelhaft ist, ob die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, könne der Leistungsempfänger die Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer allerdings nur dann verlangen, wenn die zuständige Finanzbehörde

den Vorgang bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen hat.

Das Urteil des BGH hat weitreichende Folgen für die Praxis. Die Rechtsprechung bestätigt die Rechtsposition eines unternehmerischen Kunden den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten, sofern die Rechnung auch nur geringe, aber umsatzsteuerrechtlich relevante Fehler enthält. In diesem Rechtstipp wollen wir die Folgen der aktuellen Rechtsprechung und den Handlungsbedarf für die Praxis aufzeigen.

II. Problemstellung

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall schloss ein Handelsmakler mit einem Handelsvertreter einen Vertrag ab. Darin verpflichtete sich der Handelsmakler, den Handelsvertreter bei dessen Vermittlungstätigkeit zu unterstützen und ihm hierfür u.a. verschiedenes kostenpflichtiges Adressmaterial zur Verfügung zu stellen. Hierfür stellte der Handelsmakler dem Handelsvertreter eine Rechnung, allerdings ohne einen gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer, aus. Der Han-

delsvertreter verweigerte die Zahlung des Rechnungsbetrages unter Hinweis auf den seiner Ansicht nach zu Unrecht unterbliebenen Ausweis der Umsatzsteuer und damit der mangelnden Ordnungsmäßigkeit der Rechnung. Der Handelsmakler klagte daraufhin den gesamten Rechnungsbetrag ein.

Nach Auffassung des BGH berief sich der Handelsvertreter zu Unrecht auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer nicht den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts genügenden Rechnung. Zwar entsprechen die Rechnungen nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG. Die Erteilung einer Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG könne jedoch (nach § 242 BGB, Treu und Glauben) nicht verlangt werden, wenn – wie in diesem Fall – die Umsatzsteuer ernstlich zweifelhaft sei und die zuständige Finanzbehörde den Vorgang noch nicht bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen habe. Im vorliegenden Fall war zwischen den Parteien streitig, ob die Leistungen des Handelsmaklers (nach § 4 Nr. 11 UStG) umsatzsteuerbefreit waren. Dies konnte der BGH für den vorliegenden Fall nicht abschließend beurteilen.

III. Folgen für die Praxis

Aus dem Urteil des BGH ergibt sich, dass bei steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen der unternehmerische Leistungsempfänger das geschuldete Entgelt (nach § 273 Abs. 1 BGB) vollständig zurückhal-

ten darf, bis ihm eine den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts entsprechende und damit ordnungsgemäße Rechnung erteilt wird. Bei den im Umsatzsteuerrecht vorgegebenen Rechnungsangaben handelt es sich grds. um zwingende Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Anzugeben sind hierbei insbesondere:

- Name/Anschrift des leistenden und empfangenden Unternehmers,
- Menge,
- Entgelt,
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Ausstellungs-/Rechnungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Leistungszeitpunkt,
- Steuersatz, sowie
- jede im Voraus vereinbarte Minderung (z.B. Skonto).

Wichtig ist hierbei: Der Leistungsempfänger muss alle Angaben in der Rechnung prüfen, damit er sicherstellt, dass er die Vorsteuer aus der Rechnung ziehen kann.

Ist die Rechnung fehlerhaft, d.h. enthält sie insbesondere unvollständige Angaben, so kann der unternehmerische Leistungsempfänger sein Zurückbehaltungsrecht (nach § 273 BGB) unmittelbar

wahrnehmen und die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages bis zur Übersendung einer korrigierten Rechnung verweigern.

Besonders problematisch ist jedoch die Rechtsprechung des BGH in den Fällen, in denen die Steuerrechtslage insgesamt als zweifelhaft beurteilt werden muss. In diesen Fällen ist es nach Auffassung des BGH dem Leistenden nicht zuzumuten, eine Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auszustellen. In diesen Fällen dürfe jedoch auch nicht der Leistungsempfänger rechtlos gestellt werden, so dass dieser die Möglichkeit haben soll, gegen das Finanzamt, das für die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem Leistenden zuständig ist, auf Feststellung zu klagen, dass ein bestimmter Umsatz steuerpflichtig ist.

IV. Unser Tipp

Rechnungen spielen im Geschäftsverkehr eine maßgebliche Rolle. Leistende Unternehmer sollten spätestens seit dieser Entscheidung des BGH darauf achten, dass ihre Rechnungen den Anforderungen des

Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Ansonsten riskieren sie, dass die Kunden die Zahlung des Gesamtbetrages der Rechnung (und nicht nur die Umsatzsteuer!) im Hinblick auf die Fehlerhaftigkeit der Rechnungsangaben verweigern. Das interne Controlling bzw. die mit der Rechnungsstellung befasste Abteilung des jeweiligen Unternehmens sollte ggf. mittels Checklisten strengstens auf die Einhaltung der umsatzsteuerlichen Anforderungen achten. Unternehmerischen Kunden ist dringend zu empfehlen, Rechnungen beim Eingang sorgsam auf die Erfüllung der formalen Anforderungen zu überprüfen und ggf. von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Gern beraten und unterstützen wir Sie bei der Erstellung und Überprüfung von Rechnungen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.